

## **STATUT für die Forschungsstelle Antiziganismus**

### **Präambel**

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e.V. am 28.11.2014 einen Staatsvertrag mit den Zielen geschlossen, in Anerkennung der Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten und der Euro-päischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

- jeglichen Diskriminierungen von Angehörigen der Minderheit entgegenzuwirken,
- den gesellschaftlichen Antiziganismus zu bekämpfen und
- gemeinsam das gesellschaftliche Miteinander unter Achtung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität der Sinti und Roma kontinuierlich zu verbessern.

Mit Blick auf diese Ziele wurde in diesem Vertrag unter anderem vereinbart, eine Forschungsstelle Antiziganismus zu errichten. Diese Forschungsstelle soll an der Universität Heidelberg angesiedelt werden.

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 25.10.2016 gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 7 und 10 LHG die Einrichtung der Forschungsstelle sowie das nachstehende Statut für diese beschlossen:

## § 1 Zuordnung, Dienstaufsicht und Aufgaben

- (1) Die Forschungsstelle Antiziganismus ist am Historischen Seminar der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg angesiedelt.
  
- (2) Die Forschungsstelle hat insbesondere die Aufgaben,
  - wissenschaftliche Grundlagenforschung zu Ursachen, Formen und Folgen des Antiziganismus in den europäischen Gesellschaften vom Mittelalter bis in die Gegenwart zu betreiben,
  - Diskriminierungsmechanismen theoriegeleitet und bevorzugt vergleichend sowohl auf lokaler, regionaler, nationaler wie auch auf transnationaler Ebene zu untersuchen,
  - interdisziplinäre Forschungen in den Kontext der Rassismus-, Stereotypen-, Gewalt- und Inklusionsforschung zu stellen.
  
- (3) Die Forschungsstelle stellt grundsätzlich ihre Erkenntnisse der wissenschaftlichen und außerwissenschaftlichen Öffentlichkeit, der praxisorientierten Forschung sowie der handlungsorientierten Präventionsarbeit zur Verfügung.

## § 2 Beirat

Die Arbeit der Forschungsstelle kann nach erfolgreicher Etablierung der Forschungsstelle durch einen Beirat begleitet werden. Er gibt Empfehlungen und berät die wissenschaftliche Leitung.

### **§ 3 Wissenschaftlicher Leiter**

(1) Der Wissenschaftliche Leiter der Forschungsstelle wird vom Direktorium des Historischen Seminars der Philosophischen Fakultät gewählt und vom Rektor bestellt. Seine Amtszeit beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Wissenschaftliche Leiter führt die laufenden Geschäfte der Forschungsstelle und trägt die organisatorische Gesamtverantwortung. Er ist verantwortlich für die Koordination der Forschungsaktivitäten und -projekte sowie die Verwendung der der Forschungsstelle zugewiesenen finanziellen und personellen Ressourcen. Er berichtet den anderen Mitgliedern des Beirates und dem Sprecher des Historischen Seminars.

### **§ 4 Finanzmittel**

Die Forschungsstelle finanziert sich aus Zuwendungen des Wissenschaftsministeriums und ggf. eingeworbenen Drittmitteln. Anträge auf Drittmittel sind dem Wissenschaftlichen Leiter anzuzeigen.

### **§ 5 Evaluation/Ergänzende Bestimmungen**

(1) Die Forschungsstelle wird nach 5 Jahren evaluiert. Näheres zur Vorgehensweise regelt das Rektorat.

(2) Ergänzend zu diesem Statut finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

**1102**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2016**  
**22.12.2016**

## **§ 6 Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt am ersten Tag des auf seine Bekanntmachung im  
Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 25.10.2016

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor